

Stadt Rüdesheim am Rhein

Beschlussvorlage

BeschIVlg 29/2026-2031

Amt: Hauptamt	AZ: 10/HA	Rüdesheim am Rhein, 13.08.2026
---------------	-----------	--------------------------------

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Rüdesheim am Rhein wird beschlossen.

Sachdarstellung

Gemäß § 6 HGO ist die Stadt Rüdesheim am Rhein zum Erlass einer Hauptsatzung verpflichtet. Sie regelt die wichtigsten Grundlagen des Gemeindeverfassungsrechts und konkretisiert die wesentlichen Grundsätze der politischen Gremien sowie der diesbezüglichen Abgrenzung von Kompetenzen, sofern sie sich nicht unmittelbar aus den Bestimmungen der HGO ergeben. Die aktuelle Fassung der Hauptsatzung stammt aus dem Jahr 2021 und bedarf an verschiedenen Stellen einer Neuregelung. Bei der Überarbeitung wurde sich im Wesentlichen an der Mustersatzung des HSGB orientiert.

Wichtigste Neuerung ist hierbei die Möglichkeit der Öffentlichen Bekanntmachung im Internet. Bisher war die schriftliche Veröffentlichung in einer Zeitung (oder einem Amtsblatt) zwingend erforderlich.

Eine Bekanntmachung über das Internet war bisher nur möglich, wenn gleichzeitig auch eine sogenannte Hinweisbekanntmachung in der Zeitung veröffentlicht wurde. Dadurch wurde im Ergebnis die Möglichkeit einer flexiblen Veröffentlichung im Internet abseits der Erscheinungstermine des Rheingau Echos ad absurdum geführt. Im Zuge der letzten HGO-Novellierung ist die Verpflichtung zur Hinweisbekanntmachung (endlich) entfallen und die Verwaltung möchte zukünftig die flexible Internetveröffentlichung über die städtische Homepage nutzen. Die neuen Regelungen hierzu finden sich im § 9 der Hauptsatzung. Eine informative Veröffentlichung im Rheingau Echo ist seitens der Verwaltung jedoch auch zukünftig gewünscht, allerdings darf in der Hauptsatzung nach den Bestimmungen des § 7 HGO nur eine Variante der Veröffentlichung als rechtlich verbindliches Verfahren festgeschrieben werden.

Weitere Änderungen werden im § 1 bzgl. der Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat vorgeschlagen. Hier soll zukünftig eine weitestgehend einheitliche Wertgrenze von 25.000,00 € angewendet werden, um eine besser verständliche Abgrenzung der Zuständigkeiten zu erreichen. Nach den Bestimmungen der HGO trifft die

Stadtverordnetenversammlung die wichtigen Entscheidungen und kontrolliert die Arbeit des Magistrats. Der Magistrat hat hingegen die laufende Verwaltung zu erledigen bzw. die seitens der Stadtverordnetenversammlung getroffenen Entscheidungen umzusetzen. Da es aufgrund dieser unscharfen Formulierung jedoch immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat kommen kann, wird seitens der Verwaltung eine weitergehende Konkretisierung anhand von eindeutigen Wertgrenzen vorgeschlagen.

Im § 2 der Hauptsatzung wurde bewusst auf eine kleinteilige Zuschreibung von Zuständigkeiten verzichtet, da dies sowohl seitens des HSGB als auch nach der Kommentierung zur HGO nicht empfohlen wird. Die Hauptsatzung soll lediglich wesentliche Grundlagen festschreiben, für detaillierte Regelungen der Zusammenarbeit bzw. für die Übertragung von Beschlusskompetenzen an die Ausschüsse wird hingegen regelmäßig die Nutzung von Geschäftsordnungen empfohlen.

Weitergehende Regelungen zur Organisation und Führung der Stadtverwaltung ist nach den Bestimmungen der HGO ausdrücklich dem Bürgermeister als Behördenleitung zugewiesen. Zur weitergehenden Konkretisierung der Zusammenarbeit wird seitens der Verwaltung nach Verabschiedung der Hauptsatzung ein Vorschlag zur Überarbeitung der Geschäftsordnung vorgelegt, bei dem dann auch ein Vorschlag zur Zuständigkeit der Ausschüsse folgen wird (Übertragung von Beschlusskompetenzen).

Bezüglich der neu in der HGO geschaffenen Möglichkeiten von Online-Teilnahme an Sitzungen und Live-Übertragungen von Sitzungen möchte die Verwaltung zunächst abraten. Hierzu ist eine umfangreiche technische und personelle Ausstattung erforderlich. Die gesetzlichen Vorgaben können aktuell seitens der Stadtverwaltung nicht hinreichend erfüllt werden.

Ansonsten wurden die aktuellen Regelungen der Hauptsatzung in weiten Teilen unverändert übernommen.

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.08.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	24.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	27.08.2026	beschließend

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Betrag:	----	Kostenstelle:	---	Sachkonto:	----
---------	------	---------------	-----	------------	------

Mitzeichnungen:	☒	Nein	☐	Amt 10	☐	Amt 21	☐	Amt 23	☐	Amt 60	☐	P-Rat	☐	☐
-----------------	-------------------------------------	------	--------------------------	--------	--------------------------	--------	--------------------------	--------	--------------------------	--------	--------------------------	-------	--------------------------	--------------------------

gez. Amtsleitung	gez. Bürgermeister Stuckert
------------------	-----------------------------

Anlage(n):

1.	20260812 Anl. 1 Hauptsatzung
----	------------------------------